

Kostenbeitragssatzung nach § 13 KiFöG LSA zur Nutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen

Bisherige Fassung	Neufassung
<p><i>Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), §§ 1 und 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38) hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 folgende 3. Änderung zur Kostenbeitragssatzung beschlossen.</i></p> <p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p><i>(1) Diese Satzung regelt die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen kommunaler und freier Träger und von Tagespflegestellen, soweit diese über eine gültige Betriebserlaubnis nach § 45 Abs. 1 SGB VIII (KJHG) bzw. eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 Abs. 1 SGB VIII (KJHG) verfügen und in die Bedarfsplanung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 KiFöG LSA aufgenommen sind.</i></p> <p><i>(2) Kostenbeitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, soweit ihre Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Burg haben, unabhängig davon, in welchem Ort eine Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle in Anspruch genommen wird.</i></p>	<p>Aufgrund der §§ 1 Abs. 1, 5 Abs. 1 Nr. 1 und 3, § 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. November 2020 (GVBl. LSA S. 630), §§ 1 und 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. September 2019 und § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Januar 2020 (GVBl. LSA S. 2) hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 2. Dezember 2020 folgende Neufassung der Kostenbeitragssatzung beschlossen</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p><i>(1) Diese Satzung regelt die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen kommunaler und freier Träger und von Tagespflegestellen, soweit diese über eine gültige Betriebserlaubnis nach § 45 Abs. 1 SGB VIII (KJHG) bzw. eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 Abs. 1 SGB VIII (KJHG) verfügen und in die Bedarfsplanung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 KiFöG LSA aufgenommen sind.</i></p> <p><i>(2) Kostenbeitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, deren Kinder in einer Kindertageseinrichtung auf dem Gebiet der Stadt Burg betreut werden.</i></p>

§ 2 Kostenbeitrag

1) Der monatliche Kostenbeitrag für die Nutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen beträgt

a) für das jüngste Kind einer Familie im Alter zwischen 0 und 3 Jahren (Kinderkrippe)

bis	5 Stunden/Tag bzw. 25 Stunden/Woche	119,00 EUR
bis	6 Stunden/Tag bzw. 30 Stunden/Woche	130,70 EUR
bis	7 Stunden/Tag bzw. 35 Stunden/Woche	142,40 EUR
bis	8 Stunden/Tag bzw. 40 Stunden/Woche	154,00 EUR
bis	9 Stunden/Tag bzw. 45 Stunden/Woche	173,25 EUR
bis	10 Stunden/Tag bzw. 50 Stunden/Woche	192,50 EUR
bis	11 Stunden/Tag bzw. 55 Stunden/Woche	211,75 EUR
bis	12 Stunden/Tag bzw. 60 Stunden/Woche	231,00 EUR

b) für alle weiteren Kinder einer Familie im Alter zwischen 0 und 3 Jahren (Kinderkrippe)

bis	5 Stunden/Tag bzw. 25 Stunden/Woche	59,50 EUR
bis	6 Stunden/Tag bzw. 30 Stunden/Woche	65,35 EUR
bis	7 Stunden/Tag bzw. 35 Stunden/Woche	71,20 EUR
bis	8 Stunden/Tag bzw. 40 Stunden/Woche	77,00 EUR
bis	9 Stunden/Tag bzw. 45 Stunden/Woche	86,62 EUR
bis	10 Stunden/Tag bzw. 50 Stunden/Woche	96,25 EUR
bis	11 Stunden/Tag bzw. 55 Stunden/Woche	105,87 EUR

§ 2 Kostenbeitrag

1) Der monatliche Kostenbeitrag für die Nutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen beträgt

a) für Kinder im Alter zwischen 0 und 3 Jahren (Kinderkrippe)

bis	5 Stunden/Tag bzw. 25 Stunden/Woche	133,00 EUR
bis	6 Stunden/Tag bzw. 30 Stunden/Woche	156,00 EUR
bis	7 Stunden/Tag bzw. 35 Stunden/Woche	173,00 EUR
bis	8 Stunden/Tag bzw. 40 Stunden/Woche	192,00 EUR
bis	9 Stunden/Tag bzw. 45 Stunden/Woche	212,00 EUR
bis	10 Stunden/Tag bzw. 50 Stunden/Woche	230,00 EUR

entfällt
entfällt

entfällt

bis 12 Stunden/Tag bzw. 60 Stunden/Woche	115,50 EUR		
c) für das jüngste Kind einer Familie, sofern es im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt (Kindergarten) ist		b) für Kinder im Alter von 3 bis zum Schuleintritt (Kindergarten)	
bis 5 Stunden/Tag bzw. 25 Stunden/Woche	99,00 EUR	bis 5 Stunden/Tag bzw. 25 Stunden/Woche	117,00 EUR
bis 6 Stunden/Tag bzw. 30 Stunden/Woche	108,70 EUR	bis 6 Stunden/Tag bzw. 30 Stunden/Woche	131,00 EUR
bis 7 Stunden/Tag bzw. 35 Stunden/Woche	118,40 EUR	bis 7 Stunden/Tag bzw. 35 Stunden/Woche	143,00 EUR
bis 8 Stunden/Tag bzw. 40 Stunden/Woche	128,00 EUR	bis 8 Stunden/Tag bzw. 40 Stunden/Woche	155,00 EUR
bis 9 Stunden/Tag bzw. 45 Stunden/Woche	144,00 EUR	bis 9 Stunden/Tag bzw. 45 Stunden/Woche	167,00 EUR
bis 10 Stunden/Tag bzw. 35 Stunden/Woche	160,00 EUR	bis 10 Stunden/Tag bzw. 50 Stunden/Woche	180,00 EUR
bis 11 Stunden/Tag bzw. 40 Stunden/Woche	176,00 EUR	entfällt	
bis 12 Stunden/Tag bzw. 45 Stunden/Woche	192,00 EUR	entfällt	
d) für alle weiteren Kinder einer Familie im Alter zwischen 3 Jahren bis zum Schuleintritt (Kindergarten) ist		entfällt	
bis 5 Stunden/Tag bzw. 25 Stunden/Woche	49,50 EUR		
bis 6 Stunden/Tag bzw. 30 Stunden/Woche	54,35 EUR		
bis 7 Stunden/Tag bzw. 35 Stunden/Woche	59,20 EUR		
bis 8 Stunden/Tag bzw. 40 Stunden/Woche	64,00 EUR		
bis 9 Stunden/Tag bzw. 45 Stunden/Woche	72,00 EUR		
bis 10 Stunden/Tag bzw. 50 Stunden/Woche	80,00 EUR		
bis 11 Stunden/Tag bzw. 55 Stunden/Woche	88,00 EUR		
bis 12 Stunden/Tag bzw. 60 Stunden/Woche	96,00 EUR		

e) für das jüngste Kind einer Familie, sofern es schulpflichtig (Hort) ist

bis 5 Stunden/Tag bzw. 25 Stunden/Woche 77,00 EUR
 bis 6 Stunden/Tag bzw. 30 Stunden/Woche 92,40 EUR

c) Pro Kind einer Familie, sofern es schulpflichtig (Hort) ist

Hortbetreuung während der Schulzeit (pro Tag) ⁽¹⁾	Hortbetreuung während der Ferienzeit (pro Tag) ⁽¹⁾	Kostenbeitrag
4 Stunden	kein Betreuungsbedarf	48,00 €
	5 Stunden	64,00 €
	6 Stunden	64,00 €
	7 Stunden	73,00 €
	8 Stunden	73,00 €
	9 Stunden	73,00 €
	10 Stunden	73,00 €
5 Stunden	kein Betreuungsbedarf	64,00 €
	5 Stunden	73,00 €
	6 Stunden	73,00 €
	7 Stunden	73,00 €
	8 Stunden	79,00 €
	9 Stunden	79,00 €
	10 Stunden	79,00 €
6 Stunden	kein Betreuungsbedarf	79,00 €
	5 Stunden	73,00 €
	6 Stunden	79,00 €
	7 Stunden	79,00 €
	8 Stunden	79,00 €
	9 Stunden	92,00 €
	10 Stunden	92,00 €

<p>f) für alle weiteren schulpflichtigen Kinder (Hort)</p> <p>bis 5 Stunden/Tag bzw. 25 Stunden/Woche 38,50 EUR bis 6 Stunden/Tag bzw. 30 Stunden/Woche 46,20 EUR</p> <p>(2) Der Kostenbeitrag für die Altersstufe 0 bis 3 Jahre (Krippe) ist vollständig bis einschließlich den Monat zu zahlen, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Ab dem Folgemonat ist der Kostenbeitrag für die Altersstufe 3 Jahre bis zum Schuleintritt maßgeblich.</p>	<p><i>Erläuterungen: ⁽¹⁾ Der konkrete Kostenbeitrag errechnet sich aus der gewählten Kombination aus der Betreuungszeit während der Schulzeit und der Betreuungszeit während der Schulferien und wird als Jahresentgelt berechnet, auf das monatliche Raten in der benannten Höhe zu entrichten sind.</i></p> <p><i>Für die Kalkulation der monatlichen Kostenbeiträge wird die Anzahl der regelmäßigen Schulwochen und die Anzahl aller im Schuljahr anfallenden Ferienwochen (gemäß Ferienkalender für das Land Sachsen-Anhalt einschließlich der beweglichen Ferientage) zu Grunde gelegt.</i></p> <p>entfällt</p> <p>(2) Der Kostenbeitrag für die Altersstufe 0 bis 3 Jahre (Krippe) ist vollständig bis einschließlich den Monat zu zahlen, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Ab dem Folgemonat ist der Kostenbeitrag für die Altersstufe 3 Jahre bis zum Schuleintritt maßgeblich.</p>
---	--

(3) Für den Termin des Schuleintritts ist der Beginn des Schuljahres und nicht das jeweilige Ferienende bzw. der Einschulungstermin maßgeblich.

(4) Die Mindestbetreuungszeit beträgt 5 Stunden/Tag bzw. 25 Stunden/Woche

§ 3 Fälligkeit

(1) Der Kostenbeitrag ist jeweils am 15. eines Monats fällig und für den vollen Monat zu zahlen.

(2) Der Kostenbeitrag ist auch bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung sowie bei Fehltagen des Kindes zu entrichten. Die entsprechenden Fälligkeiten bestehen fort.

(3) Das Betreuungsverhältnis kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden, bzw. die ordentliche Kündigung des Nutzungsverhältnisses kann die Stadt Burg von einem anderen Träger verlangen

- wenn die Personensorgeberechtigten mit einem Betrag in Höhe des Kostenbeitrages für zwei Monate in Verzug sind.

- bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen die Benutzungssatzung.

(4) Das Betreuungsverhältnis kann aus wichtigem Grunde fristlos gekündigt werden, bzw. die fristlose Kündigung des Nutzungsverhält-

(3) Für den Termin des Schuleintritts ist der Beginn des Schuljahres und nicht das jeweilige Ferienende bzw. der Einschulungstermin maßgeblich.

(4) Die Mindestbetreuungszeit für Kinder bis zum Schuleintritt und für Hortkinder während der Ferienzeit beträgt 5 Stunden/Tag bzw. 25 Stunden/Woche. Die Mindestbetreuungszeit für Hortkinder während der Schulzeit beträgt 4 Stunden/Tag bzw. 20 Stunden/Woche.

§ 3 Fälligkeit

(1) Der Kostenbeitrag ist jeweils am 15. eines Monats fällig und für den vollen Monat zu zahlen.

(2) Der Kostenbeitrag ist auch bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung sowie bei Fehltagen des Kindes zu entrichten. Die entsprechenden Fälligkeiten bestehen fort

§ 4 Besondere Vorschriften

(1) Das Betreuungsverhältnis kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden, bzw. die ordentliche Kündigung des Nutzungsverhältnisses kann die Stadt Burg von einem anderen Träger verlangen

- wenn die Personensorgeberechtigten mit einem Betrag in Höhe des Kostenbeitrages für zwei Monate in Verzug sind.

- bei **grob fahrlässigen, vorsätzlichen und wiederholten** Verstößen gegen die Benutzungssatzung.

(2) Das Betreuungsverhältnis kann aus wichtigem Grunde fristlos gekündigt werden, bzw. die fristlose Kündigung des Nutzungsverhält-

nisses kann die Stadt Burg von einem anderen Träger verlangen insbesondere wenn

- die Personensorgeberechtigten mit einem Betrag von mehr als der Höhe des Kostenbeitrages für drei Monate in Verzug sind.- die Angaben, die zur Aufnahme des Kindes geführt haben, unrichtig waren oder sind.

(5) Ab 01.01.2014 ist die Erhebung des Kostenbeitrags nach § 13 Abs. 4 KiFöG LSA für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen der Tagespflegestellen betreut werden, auf 160 v.H. des Kostenbeitrags für das älteste Kind begrenzt. Schulkinder (Hort) bleiben hierbei unberücksichtigt.

(6) Ein Antrag auf Ermäßigung des Kostenbeitrags kann von Personensorgeberechtigten mit geringem Einkommen auf der Grundlage von § 90 Abs. 2 SGB VIII (KJHG) beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Jerichower Land) gestellt werden.

§ 4 Kostenbeitragspflichtige

Kostenbeitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten des Kindes. Sie haften gesamtschuldnerisch.

nisses kann die Stadt Burg von einem anderen Träger verlangen insbesondere wenn

- die Personensorgeberechtigten mit einem Betrag von mehr als der Höhe des Kostenbeitrages für drei Monate in Verzug sind.- die Angaben, die zur Aufnahme des Kindes geführt haben, unrichtig waren oder sind.

(3) Ab **01.01.2019** ist die Erhebung des Kostenbeitrags nach § 13 Abs. 4 KiFöG LSA für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen betreut werden **und noch nicht die Schule besuchen, auf den Kostenbeitrag des ältesten betreuten Kindes beschränkt. In der Zeit vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2021 gilt diese Regelung auch für Schulkinder (Hort).**

(4) Ein Antrag auf **Erlass bzw. Übernahme** des Kostenbeitrags kann von Personensorgeberechtigten mit geringem Einkommen auf der Grundlage von § 90 Abs. 2 SGB VIII (KJHG) beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Jerichower Land) gestellt werden.

§ 5 Kostenbeitragspflichtige

Kostenbeitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten des Kindes. Sie haften gesamtschuldnerisch.

§ 5 Billigkeitsregelung

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den bzw. die Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Kostenbeitragssatzung tritt zum 1. August 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die kommunalen Tageseinrichtungen der Stadt Burg zur Förderung und Betreuung von Kindern (Gebührensatzung Kindertageseinrichtungen) vom 19. Juni 2003 in der Fassung der 1. Änderung vom 22. September 2011 außer Kraft.

§ 6 Billigkeitsregelung

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den bzw. die Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

*Diese Kostenbeitragssatzung tritt zum **01.01.2021** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die kommunalen Tageseinrichtungen der Stadt Burg zur Förderung und Betreuung von Kindern (Gebührensatzung Kindertageseinrichtungen) vom 19. Juni 2003 in der letzten Änderung vom 13. Juni 2013 außer Kraft.*